

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

**Herausgeber:** Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

**Band:** 21 (1930)

**Heft:** 17

**Artikel:** Das neue Bundesgesetz über die Enteignung

**Autor:** Hess, Fritz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1061328>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZ. ELEKTROTECHNISCHER VEREIN BULLETIN ASSOCIATION SUISSE DES ÉLECTRICIENS

Generalsekretariat des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins und des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke

REDAKTION

Zürich 8, Seefeldstr. 301

Secrétariat général de l'Association Suisse des Electriciens et de l'Union de Centrales Suisses d'électricité

Verlag und Administration

Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei A.-G.

Zürich 4, Stauffacherquai 36/38

Editeur et Administration

Nachdruck von Text oder Figuren ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit Quellenangabe gestattet

Reproduction interdite sans l'assentiment de la rédaction et sans indication des sources

XXI. Jahrgang  
XXI<sup>e</sup> Année

Bulletin No. 17

September I 1930  
Septembre I 1930

## Das neue Bundesgesetz über die Enteignung.

Von Dr. jur Fritz Hess,  
Sekretär der eidgen. Kommission für elektrische Anlagen.

Am 13./20. Juni 1930 haben National- und Ständerat ein neues Bundesgesetz über die Enteignung angenommen, welches das geltende Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850 ersetzen soll. Gegen den von den eidgenössischen Räten angenommenen Text kann bis zum 23. September 1930 das Referendum ergriffen werden.

Der Autor behandelt die Entstehung dieses neuen Gesetzes, indem er in kommentatorischer Weise die verschiedenen Entwürfe und Texte, ausgehend vom bundesrätlichen Entwurf vom 21. Juni 1926, miteinander vergleicht. Den Vorteilen dieses neuen Gesetzes: im ganzen grössere Klarheit und Ausführlichkeit, stehen besonders für Leitungsbauten, wo bis 100 verschiedene Grundeigentümer pro km vorhanden sein können, schwerwiegende Nachteile gegenüber: wesentliche Verlängerung und Komplikation des Verfahrens, was voraussichtlich eine ganz beträchtliche Verteuerung mit sich bringen wird, eine Verteuerung, welche um so bedauerlicher ist, weil sie nicht den Enteigneten zugute kommt. Die neuen Verfahrenskosten können gelegentlich, auf den einzelnen Enteigneten berechnet, das Mehrfache dessen ausmachen, was dieser als Entschädigung für den Entzug seiner Rechte erhält. Für diese unnötigen, vermehrten Kosten, welche zu Lasten der zum grössten Teil im Besitze der Oeffentlichkeit befindlichen Elektrizitätswerke und Eisenbahnen fallen, werden letzten Endes die Benutzer der Werke und die Steuerzahler aufkommen müssen.

Les 13 et 20 juin 1930, le Conseil National et le Conseil des Etats ont adopté une nouvelle loi fédérale sur l'expropriation, appelée à remplacer celle du 1<sup>er</sup> mai 1850. Le délai de référendum contre le texte en question expire au 13 septembre 1930.

L'auteur expose la genèse de cette nouvelle loi, en commentant les différents projets et textes, qu'il compare entre eux, à partir du projet du Conseil fédéral du 21 juin 1926. Les avantages de la loi nouvelle, plus claire et plus détaillée que l'ancienne, sont malheureusement annulés par de lourds inconvénients, notamment pour la construction des lignes, où l'on rencontre jusqu'à 100 propriétaires fonciers différents par km: allongement et complication de la procédure, ce qui entraînera probablement un renchérissement très sensible de celle-ci, d'autant plus regrettable que l'exproprié n'en a aucun profit. Les nouveaux frais de procédure peuvent atteindre à l'occasion un multiple de l'indemnité que l'exproprié reçoit en compensation des droits cédés. Et ce sont en définitive les particuliers et les contribuables qui devront supporter ces frais inutiles, puisque ceux-ci sont mis à la charge des centrales d'électricité et des chemins de fer, dont la plupart sont en Suisse des entreprises publiques.

In der Märzsession dieses Jahres haben die eidgen. Räte den Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Enteignung zu Ende beraten. Die Redaktionskommission hat alsdann vom 19. bis 21. Mai in mehreren Sitzungen den Text der Vorlage bereinigt. In der Schlussabstimmung vom 13./20. Juni 1930 ist das Gesetz sowohl vom Nationalrat als auch vom Ständerat einstimmig angenommen worden. Der von der Bundesversammlung beschlossene endgültige Text, gegen den bis zum 23. September 1930 das Referendum ergriffen werden kann, ist im Bundesblatt

No. 26 vom 25. Juni 1930 (Bd. I, S. 813) veröffentlicht<sup>1)</sup>. Es dürfte sich daher lohnen, an dieser Stelle noch einmal kurz auf die Veränderungen hinzuweisen, die der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates im Verlaufe der parlamentarischen Beratung erfahren hat, besonders im Hinblick auf diejenigen Bestimmungen, denen bei der Enteignung von Rechten für den Bau und Betrieb von elektrischen Anlagen erhöhte Bedeutung zukommt.

**I. Der bundesrätliche Entwurf vom 21. Juni 1926** (Bundesblatt 1926, Bd. II, S. 114 bis 143) unterschied sich vom *geltenden* Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850 hauptsächlich durch folgende Neuerungen:

1. *in formeller Hinsicht*: Vervollständigung der Verfahrensvorschriften, Schaffung einheitlicher eidgenössischer Bestimmungen über den Vollzug der Enteignung unter ausführlicher Regelung des Verfahrens zur Wahrung der Rechte der Grundpfandgläubiger und Rücksichtnahme auf das inzwischen in Kraft getretene schweizerische Zivilgesetzbuch;

2. *in materieller Beziehung*: Ermöglichung der Naturalentschädigung an Stelle der Geldentschädigung; Uebergang vom Partei- zum Offizialbetrieb bei der Durchführung des Enteignungsverfahrens; Neueinführung eines Einigungsverfahrens vor dem Präsidenten der Schätzungskommission im Anschluss an die Planauflage; Besserstellung des Enteigneten durch weitherzige Ausgestaltung der Vorschriften über die Anmeldung der Entschädigungsforderungen und die Zulassung auch erst nachträglicher Anmeldungen, sowie durch Neuordnung der Kostenverteilung; Reduktion der Zahl der Schätzungskommissionen von dreissig auf fünf unter gleichzeitiger Vergrösserung ihrer Befugnisse; Einführung einer zweitinstanzlichen Oberschätzungskommission beim Bundesgericht; ausführliche Regelung des Rückforderungsrechtes des Enteigneten; Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes von 1902.

**II. Die Bundesversammlung** hat ihrerseits am Entwurfe des Bundesrates in der Hauptsache folgende Änderungen vorgenommen:

1. In einem neuen Artikel werden zunächst die *Voraussetzungen der Enteignung* näher umschrieben, indem allen anderen Bestimmungen voran betont wird, die Enteignung dürfe nur zur Anwendung kommen für Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles des Landes liegen, sowie für andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke, die durch ein *Bundesgesetz* anerkannt sind. Sodann wird ausdrücklich beigefügt, dass das Enteignungsrecht nur geltend gemacht werden kann, wenn und soweit es zur Erreichung des Zweckes notwendig ist (Art. 1). Wenn also z. B. der Zweck durch Bestellung einer Servitut erreicht werden kann, so darf gegen den Willen des Enteigneten nicht die Uebertragung des betreffenden Grundstückes zu Eigentum verlangt werden.

2. Zwei weitere neue Artikel befassen sich mit der *Erhaltung von Kulturland und von Naturschönheiten*. Darnach kann die Gewährung des Enteignungsrechtes an die Bedingung geknüpft werden, dass der Enteigner vollen oder teilweisen Ersatz durch Umwandlung von Oedland oder minderwertigem Land in Kulturland beschaffe, wenn durch die Ausführung des Werkes grössere Flächen Kulturlandes verloren gehen. Für die Beschaffung dieses Ersatzkulturlandes kann dem Enteigner ebenfalls das Enteignungsrecht gewährt werden. Naturschönheiten sind soweit möglich zu erhalten und die Werke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild möglichst wenig stören (Art. 8 und 9).

3. Der Bundesrat hatte in seinem Entwurfe vorgesehen, dass *vorbereitende Handlungen*, wie Planaufnahmen, Aussteckungen, Vermessungen, wider den Willen des Eigentümers nur mit Bewilligung des Bundesrates und nach vorheriger Anzeige an die Beteiligten erfolgen dürfen; diese Anzeige war dabei nicht an eine bestimmte Form gebunden. Der Nationalrat hat diese Bestimmung ganz wesentlich verschärft

<sup>1)</sup> Separatabzüge sind bei der Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei in Bern erhältlich.

einmal dadurch, dass er deren Anwendbarkeit auch auf blosse *Begehungen* ausdehnte und ferner noch durch die Vorschrift, dass die Anzeige *mindestens fünf Tage* vor der Vornahme dem Eigentümer *schriftlich* zuzustellen sei; der Ständerat hat dann unter teilweiser Berücksichtigung einer Anregung der eidg. Kommission für elektrische Anlagen einzig in der Richtung wieder eine kleine Abschwächung herbeigeführt, als für Begehungen, die zur Aufstellung des Planes eines Unternehmens erforderlich sind, eine in den betroffenen Gemeinden in ortsüblicher Weise zu erlassende Bekanntmachung genügt (Art. 15). Bei der Enteignung für längere elektrische Leitungen, wo gelegentlich bis zu 100 verschiedene Grundeigentümer auf einen Kilometer entfallen, werden diese neuen Bestimmungen eine wesentliche Mehrarbeit und beträchtliche Mehrkosten verursachen.

4. Die Vorschriften über die *Ergänzung und Abänderung der für die öffentliche Auflage bestimmten Pläne* (Art. 29) sind durch einige neue Bestimmungen ergänzt worden. So wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass wenn Abänderungen die Interessen von Enteigneten wesentlich berühren, die Pläne auf Anordnung des Präsidenten der Schätzungskommission schon vor der Planauflage zu ergänzen oder zu ersetzen sind. Ferner wird vorgeschrieben, dass eine Ausfertigung der Pläne bis zur Vollendung des Werkes in Verwahrung des Gemeinderates bleibe. Die Pläne sind danach inskünftig im Doppel einzureichen, wovon ein Exemplar beim Gemeinderat verbleibt, während das andere nach Ablauf der Eingabefrist vom Gemeinderat an den Präsidenten der Schätzungskommission zur Einleitung des Eingangs- und Schätzungsverfahrens zurückzusenden ist. Gestützt auf den neuen letzten Absatz von Art. 29 hat der Präsident der Schätzungskommission bei Starkstromanlagen dem Starkstrominspektorat von den zur Auflage in den Gemeinden bestimmten Plänen Kenntnis zu geben.

5. In bezug auf die *Eingabefrist für Einsprachen und Schadensanmeldungen* ist in Art. 30 ein neuer Absatz angefügt worden, wonach der Präsident der Schätzungskommission die Eingabefrist bis auf *sechzig Tage* verlängern kann, wenn sich die Enteignung auf eine grössere Anzahl von Gemeinden erstreckt und wenn es für die gemeinschaftliche Wahrung der Rechte und Interessen der Enteigneten angezeigt erscheint.

Ein weiterer neuer Absatz von Art. 30 bestimmt, dass von den Enteigneten, wenn die *Pläne* unvollständig sind, ihre *Ergänzung* innert der Eingabefrist beim Präsidenten der Schätzungskommission verlangt werden kann; wenn die Abänderungen die Interessen von Enteigneten wesentlich berühren, so sind die Pläne neu aufzulegen.

6. Die im Gesetz vorgesehenen *Fristen* sind auch noch an verschiedenen andern Stellen zugunsten des Enteigneten *verlängert* worden, sei es durch direkte Verlängerung von 10 auf 20 Tage (Art. 12, Abs. 3, und Art. 13, Abs. 2), oder von 20 auf 30 Tage (Art. 54), sei es durch Schaffung der Möglichkeit einer Fristerstreckung (Art. 14, Abs. 1) oder der Hinausschiebung des Beginns des Fristenlaufes (Art. 31).

7. Nach der neuen Fassung von Art. 33 ist das *ausserordentliche Enteignungsverfahren* u. a. zulässig, wenn es *verhältnismässig* wenige Enteignete betrifft (lit. a), und wenn es sich um die *Erneuerung befristeter Durchleitungsrechte* handelt (lit. d).

8. Die *Zahl der Schätzungskommissionen*, die heute dreissig beträgt und im bundesrätlichen Entwurf auf fünf herabgesetzt wurde, ist von der Bundesversammlung auf *sieben* festgesetzt worden, unter neuer Umschreibung der Schätzungskreise (Art. 58).

9. Neu ist ferner, dass im Einverständnis mit den Parteien der *Präsident der Schätzungskommission als Einzelrichter* allein entscheiden kann, unter Vorbehalt der Weiterziehung seines Entscheides an das Bundesgericht (Art. 60, Abs. 2).

10. Während der bundesrätliche Entwurf bestimmte, die *Schätzungskommission* dürfe bei ihrem Entscheid nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen, ist die Kommission nach dem von der Bundesversammlung angenommenen Text bei Fest-

setzung der Höhe der Entschädigung *nicht an die Anträge der Parteien gebunden* (Art. 72, Abs. 2); sie kann also auch eine höhere Entschädigung zusprechen als sie der betreffende Enteignete in seiner Forderungsanmeldung selbst verlangt hat.

11. Im Abschnitt über die *Weiterziehung der Entscheide der Schätzungscommission an das Bundesgericht* sind die Befugnisse des Instruktionsrichters und des Gerichtes selbst anders umschrieben worden. Darnach arbeitet der Instruktionsrichter zunächst einen Urteilsentwurf aus und stellt ihn den Parteien zu. Der Entwurf tritt in Rechtskraft und steht einem Urteil des Bundesgerichtes gleich, falls innert dreissig Tagen keine Partei den Entscheid des Bundesgerichtes verlangt. Wird der Entscheid des Bundesgerichtes angerufen, so beurteilt es den Streitfall auf Grund der vom Instruktionsrichter erhobenen Beweise; eine mündliche Verhandlung findet statt auf Anordnung des Bundesgerichtes oder wenn beide Parteien sie verlangen. Sowohl der Urteilsentwurf des Instruktionsrichters als auch das Urteil des Bundesgerichtes dürfen über die von den Parteien im Weiterziehungsverfahren gestellten Anträge nicht hinausgehen (Art. 84/85). Der bundesrätliche Entwurf hatte im Gegensatz hiezu vorgesehen, dass der Instruktionsrichter in reinen Schätzungsfragen endgültig entscheide, und dass nur streitige Rechtsfragen dem Bundesgericht zur Beurteilung vorgelegt werden können.

12. Der *Befreiung des Eigentumsüberganges von Steuern und Gebühren* ist ebenfalls eine andere Fassung gegeben worden, indem nunmehr Art. 92 bestimmt: „Für den Eigentumsübergang infolge Enteignung dürfen keine Handänderungssteuern, sondern nur Kanzleigebühren erhoben werden; sie sind vom Enteigner zu tragen.“

13. Eine auch im Falle der gänzlichen oder teilweisen Abweisung der Begehren des Enteigneten vom Enteigner zu entrichtende *Parteientschädigung* (d. h. Entschädigung für die Kosten der Beiziehung eines Rechtsbeistandes usw.) ist nicht mehr nur für die im Einigungs- und Schätzungsverfahren, sondern *auch* für die *im Verfahren vor dem Bundesrat* (Behandlung von Einsprachen gegen die Abtretungspflicht) dem Enteigneten erwachsenden „aussergerichtlichen“ Kosten vorgesehen (Art. 115). Der dadurch hervorgerufene Anreiz, sich auch in einfachen Fällen eines Rechtsbeistandes zu bedienen, wird sich bei der Enteignung für elektrische Leitungen, wo es sich immer um eine grosse Anzahl von Enteigneten handelt, stark verteuern auswirken.

14. *Abänderung des Elektrizitätsgesetzes von 1902.* Der Bundesrat wollte in seinem Entwurfe lediglich die Art. 51, Abs. 2, 52 und 54 des Elektrizitätsgesetzes aufheben und den Artikeln 48, Abs. 2, sowie 53 eine abgeänderte Fassung geben. Der von der Bundesversammlung angenommene Text (Art. 121) sieht dagegen auch noch die Aufhebung von Art. 51, Abs. 1, des Elektrizitätsgesetzes vor; ausserdem erhalten die Art. 49 und 50, Abs. 2, eine neue, abgeänderte Fassung und wird dem Art. 43 ein neuer zweiter Absatz angefügt; ferner wird nach Art. 53 ein neuer Art. 53<sup>bis</sup> eingeschoben.

Die Aufhebung von Art. 51, Abs. 1, des Elektrizitätsgesetzes erfolgte, weil diese Bestimmung im Hinblick auf den oben unter Ziff. 4 erwähnten neuen letzten Absatz von Art. 29 des Enteignungsgesetzes als überflüssig erachtet wurde. In dem neuen zweiten Absatz von Art. 43 des Bundesgesetzes über die Schwach- und Starkstromanlagen wird ausdrücklich festgestellt, dass das Expropriationsrecht auch erteilt werden könne zur Fortleitung elektrischer Energie über bestehende Anlagen, sowie zur teilweisen oder gänzlichen Ersetzung einer bestehenden durch eine leistungsfähigere Anlage. Bei der neuen Fassung von Art. 49 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an den durch das neue Enteignungsgesetz geschaffenen Rechtszustand. Durch den abgeänderten Wortlaut von Art. 50, Abs. 2, wird der Bundesrat ermächtigt, in allen Fällen zu untersuchen, ob ein berechtigtes öffentliches Interesse für die betreffende Anlage besteht, auch wenn keine Einsprachen vorliegen. Es besteht also in letzterem Fall kein *Anspruch* auf Erteilung des Ent-

eignungsrechtes mehr wie nach der heute noch geltenden Fassung von Art. 50, Abs. 2. Nach dem neuen Art. 53<sup>bis</sup> können sodann bei der Erneuerung befristeter Durchleitungsrechte für elektrische Energie Grundeigentümer und Eigentümer der Anlage *ohne Einleitung eines Expropriationsverfahrens* den Entscheid über die Entschädigung durch gemeinsame Eingabe der Schätzungskommission oder ihrem Präsidenten übertragen; vorbehalten bleibt die Weiterziehung an das Bundesgericht.

15. Der *Zeitpunkt des Inkrafttretens* des neuen Enteignungsgesetzes ist gemäss Art. 122 vom Bundesrat zu bestimmen. Es findet von diesem Zeitpunkte an Anwendung auf alle Enteignungen, für die das *Schätzungsverfahren* nach dem bisherigen Recht noch nicht eingeleitet ist. Das neue Gesetz wird also auch in allen Fällen zur Anwendung gelangen, in denen die Planauflage oder die Einleitung des ausserordentlichen Verfahrens noch nach altem Rechte erfolgten.

16. *Aenderungen mehr untergeordneter Natur*, wie die Bestimmung, wonach nicht nur dingliche Rechte an Grundstücken, sondern auch persönliche Rechte von Mietern und Pächtern Gegenstand der Enteignung sein können (Art. 5); teilweise Neufassung der Vorschriften über die Entschädigung (Art. 16, 18, 19 und 25), den Inhalt der persönlichen Anzeige an den Enteigneten beim ausserordentlichen Verfahren (Art. 34), die Vorladung der Parteien im Einigungsverfahren (Art. 45); Einfügung eines neuen Artikels betreffend den Entscheid des Bundesrates über die im Einigungsverfahren streitig gebliebenen Einsprachen, unter Vorbehalt der Entscheidungsbefugnis der Verleihungsbehörde gemäss Art. 46, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Art. 55); ferner Aenderung der Bestimmungen über die zivilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Schätzungskommissionen (Art. 61), deren Zuständigkeit (Art. 64) und Einberufung (Art. 66); Einführung der Möglichkeit einer vorsorglichen Schätzung, wenn der Bestand des abzutretenden Rechtes bestritten ist (Art. 69, Abs. 1); Aenderungen hinsichtlich der Form der Weiterziehung des Entscheides der Schätzungskommission an das Bundesgericht (Art. 77, Abs. 2–4); Neuordnung der Vorschriften über die Fälligkeit der Entschädigung und die Verzugsfolgen (Art. 88); Verteilung der Entschädigungen durch das Grundbuchamt statt durch das Konkursamt (Art. 95), wobei indessen die *Kantonsregierungen* die Verrichtungen des Verteilungsamtes auch andern Amtsstellen zuweisen können; neue Bestimmung, wonach nachfolgende Pfandrechte in die Lücke nachrücken, soweit durch Abzahlungen vorgehende Pfandrechte dahinfallen (Art. 97, Abs. 2); Anwendbarkeit der Vorschriften der Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs für das Verfahren betreffend Auflegung und Anfechtung des Verteilungsplanes (Art. 99); teilweise Abänderung der Bestimmungen über das Rückforderungsrecht (insbesondere Art. 102, 103 und 108).

Dazu kommen eine grössere Anzahl von Abänderungen vorwiegend redaktioneller Natur, auf die hier Raumes halber nicht weiter eingetreten werden kann.

### III. Eine Würdigung des Inhaltes der Referendumsvorlage im Hinblick auf die künftige Gestaltung der Enteignung für elektrische Anlagen zeigt ein nicht gerade erfreuliches Ergebnis.

Vorab sei festgestellt, dass die Vorschläge, die der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke in seiner Eingabe vom 23. Oktober 1926 (Bulletin des SEV 1926, No. 11, S. 540 bis 544) machte, nur in untergeordneten Punkten angenommen worden sind. Auf das Hauptbegehren, das Verfahren der Enteignung für elektrische Anlagen sei in einem eigenen Abschnitt des Gesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in dieser Materie zu regeln, sind die eidg. Räte nicht eingetreten. Auch der Anregung, das Einigungsverfahren vor dem Präsidenten der Schätzungskommission bei der Enteignung für die Anlagen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie als nicht anwendbar zu erklären, weil sonst wegen der gleichgerichteten Tätigkeit des Starkstrominspektorates und der eidg. Kommission für elektrische Anlagen, eine unnötige Doppelspurigkeit und Verzögerung eintritt, war kein Erfolg beschieden. Die eidg. Kommission für elektrische Anlagen, die

im Oktober 1929 zuhanden der ständerälichen Kommission noch eine Reihe von Abänderungsvorschlägen machte, drang damit auch nur in untergeordneten Punkten durch; ihr Vermittlungsvorschlag, es sei das Einigungsverfahren für die elektrischen Leitungen auf die Behandlung der Entschädigungsfordernungen zu beschränken, blieb ebenfalls unberücksichtigt.

Den Vorteilen des neuen Gesetzes, die vor allem in einer im allgemeinen klareren und genaueren Ordnung des Verfahrens, in der ausführlicheren Regelung des Rückforderungsrechtes, in der Schaffung neuer einheitlicher Bestimmungen über den Vollzug der Enteignung, sowie in der Vereinfachung der Enteignung bei der Erneuerung befristeter Durchleitungsrechte liegen, stehen leider hinsichtlich der Enteignung für elektrische Anlagen schwerwiegende Nachteile gegenüber. Diese bestehen in einer ganz beträchtlichen Verzögerung und Verteuerung des Verfahrens, die insbesondere zurückzuführen sind auf die Einschaltung des Einigungsverfahrens, die Ordnung der vorherigen Bekanntgabe von vorbereitenden Handlungen (vgl. oben unter II, Ziff. 3), die Vermehrung der Zahl der Ausfertigungen der einzureichenden Pläne, die Einführung einer Parteientschädigung im Verfahren vor dem Bundesrat (Art. 115) und die Verlängerung zahlreicher Fristen (vgl. oben unter II, Ziff. 5 u. 6). Auch die Kumulation von Befugnissen in der Person des Präsidenten der Schätzungscommission, unter gleichzeitiger Erweiterung des Aufgabenkreises des Plenums der Kommission und Verminderung der Zahl der Kommissionen von dreissig auf sieben dürfte einer raschen Geschäftserledigung kaum förderlich sein, da sich daraus unzweifelhaft eine zu starke Belastung dieser nur im Nebenamt zu besetzenden Stelle ergeben wird. Man hat bei der Ordnung all der erwähnten Punkte trotz wiederholten Vorstellungen der mit den Verhältnissen vertrauten Fachkreise ausser Acht gelassen, dass sich jede Erschwerung des Verfahrens bei der Enteignung für elektrische Leitungen, wo man es im einzelnen Fall oft mit Hunderten von Enteigneten zu tun hat, ganz anders auswirkt als z. B. bei der Enteignung für eine Bahnhofserweiterung oder eine Schiessplatzanlage, wo die Zahl der Enteigneten verhältnismässig gering ist, und eine Erhöhung der Verfahrenskosten im Verhältnis zum Wert des abzutretenden Rechtes gewöhnlich nicht stark ins Gewicht fällt. Bei den vermehrten Umtrieben und Kosten, die dem Enteigner von Durchleitungsrechten für elektrische Anlagen nach dem neuen Gesetz entstehen, wird jedoch der Fall nicht selten sein, dass die auf den einzelnen Enteigneten berechneten Verfahrenskosten mehr oder sogar das Mehrfache dessen ausmachen, was dieser als Entschädigung für den Entzug oder die Beschränkung seiner Rechte erhält. Diese Wirkung des neuen Gesetzes ist um so bedauerlicher, als der Enteignete selbst an der Vermehrung der Verfahrenskosten, die ja nicht ihm zugute kommt, kein Interesse hat, und als anderseits diese vermehrten Kosten zulasten von Unternehmungen fallen, die, wie die Elektrizitätswerke und Eisenbahnen zum weitaus grössten Teil im Besitze von öffentlichen Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden) sind, so dass deren Glieder, sei es als Benutzer des Werkes durch Errichtung entsprechender Taxen, sei es als Steuerzahler letzten Endes für diese unnötige Kostenvermehrung aufzukommen haben. Dazu kommt die für die Allgemeinheit ebenfalls wenig nützliche Verlängerung des Enteignungsverfahrens, das sich wegen der Mannigfaltigkeit der zu berücksichtigenden Interessen (Rücksichtnahme auf bereits bestehende und geplante künftige andere Schwach- und Starkstromleitungen, auf die Bedürfnisse der Forstwirtschaft und der Luftfahrt, militärische Rücksichten usw.) schon heute bei grösseren elektrischen Leitungen sehr lange hinzieht.

Das Gesetz als Ganzes kann daher vom Gesichtspunkt einer dem Gemeinwohl dienenden rationellen Elektrizitätsversorgung aus im Vergleich zum geltenden Recht nicht als ein Fortschritt bezeichnet werden.

---